

**Beschlussauszug**  
aus der  
Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard  
vom 24.08.2022

---

**Top 9.1 Einspruch gegen die Wahl zum Bürgermeister am 12.06.2022 in Burg Stargard**

**Beschluss:**

1. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard verzichtet gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz MV (LKWG M-V) auf die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses.
2. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt gemäß §§ 35 ff. LKWG M-V den Einspruch von Herrn Rösler als unbegründet zurückzuweisen.

**Abstimmungsergebnis Beschluss:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 9          | 4            | 0            |

## **AfD-Fraktion Stargard**

in der Stadtvertretung Burg Stargard

AfD-Fraktion Stargard, Mühlenstr. 30, 17094 Burg Stargard

Stadt Burg Stargard  
Stadtvertretung Burg Stargard

Mühlenstr. 30  
17094 Burg Stargard

Tel: 0175 5662288  
kontakt@afd-fraktion-stargard.de

Datum: 24.08.2022

### **Beschlussvorlage 00SV/22/056**

#### **„Einspruch gegen die Wahl zum Bürgermeister am 12.06.2022 in Burg Stargard“**

Sehr geehrter Stadtvertretervorsteher,  
sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter!

**Zur oben genannten Angelegenheit wird wie folgt beantragt und festgestellt:**

#### **Änderungsantrag:**

Der erste Punkt des Beschlussvorschlages:

„1. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard verzichtet gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz MV (LKWG M-V) auf die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses.“

wird wie folgt geändert:

„1. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard bildet gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz MV (LKWG M-V) einen Wahlprüfungsausschuss.“

gez. Manfred Holey  
stellv. Fraktionsvorsitzender

#### **Begründung:**

1. Das Vorgehen zur Wahlprüfung wurde nicht mit den Fraktionen abgesprochen, sondern vom Wahlleiter entschieden und von diesem wurde die Beschlussvorlage erarbeitet.

2. Der Wahlleiter kann nicht als unabhängig betrachtet werden. Er hat ein Dienstverhältnis zum Bürgermeister, der ihm weisungsbefugt ist. Der Einspruch richtet sich gegen die Wahl seines Dienstherren. Der Wahlleiter wurde einst vom Bürgermeister vom Verwaltungsangestellten zur Beamtenkarriere in der Stadtverwaltung vorgeschlagen und dann von diesem zum stellvertretenden Amtsleiter ernannt, mit der offensichtlichen Absicht ihn zum Amtsleiter zu ernennen, wenn die derzeitige Stelleninhaberin in den Ruhestand wechselt. Dieses kann nur in der nächsten Wahlperiode des Bürgermeisters erfolgen und bedingt ein gefälliges Verhalten.

3. Eine unabhängige und neutrale Position des Wahlleiters ist in der Art und Weise seiner Handlungen und in seinen Formulierungen in der Beschlussvorlagen nicht erkennbar.

4. Es wird verhindert, dass im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens mittels Wahlprüfungsausschuss die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung geladen werden. Damit findet keine Anhörung der Person statt, die den Einspruch eingelegt hat, wie auch nicht die Anhörung der Person, deren Wahl geprüft wird. Somit werden entscheidungsrelevante Details und Aufklärung verhindert.

5. Der Wahlleiter kann diese Entscheidung nicht allein getroffen haben, da schon am 02.07.2022, vier Tage nach dem Einspruch, im Nordkurier mit seiner Vorfestlegung zu lesen war:

«Einen eigenen Wahlprüfungsausschuss gebe es nicht, sagte Christian Walter. Allerdings sei es angesichts der Ferienzeit schwierig, einen Termin für eine entsprechende Sitzung der Stadtvertretung zu finden. „Wir sind im Abstimmungsprozess, der Einspruch soll möglichst zeitnah behandelt werden.“»

Hier stellt sich die Frage nach dem „Wir“ und den am Abstimmungsprozess Beteiligten: Wahlleiter, Stadtvertretervorsteher, Bürgermeister?

6. Da ein Teil der zum Wahleinspruch führenden Angelegenheiten vorher öffentlich wurde, war mit einem Einspruch gegen die Bürgermeisterwahl zu rechnen und so konnten strategische Überlegungen angestellt werden.

7. Bei der Entgegennahme des Einspruches sagte der Wahlleiter, dass es keinen Wahlprüfungsausschuss geben wird. Auch weil die Stadtvertretung vorher keinen Wahlprüfungsausschuss gebildet hat.

8. Eine Stadtvertretersitzung zur Bildung eines Wahlprüfungsausschusses hätte umgehend erfolgen können, auch in den Ferien. Hierzu bedarf es nicht aller Stadtvertreter, die einen Wahlprüfungsausschuss nach dem Verhältnis der Fraktionsstärke wählen.

9. Der Wahlleiter stellt seine oder anderer Sichtweise/Meinung dar, in einem Umfang, dem nicht bei einer Beschlussverlage erwidert, widerlegt und diskutiert werden kann, da es Redezeitbegrenzungen gibt.

10. Die Details der Begründung des Wahlleiters und eine fehlende schriftliche Einlassung lassen darauf schließen, dass der Wahlleiter nur eine Seite mündlich angehört hat und sich deren Argumente zu eigen und zur Ablehnung macht.

**11. Eine solche Angelegenheit bei einem wesentlichen Element der Demokratie, wie der Wahl, darf nicht durch die aktuelle Vorgehensweise vom Tisch gewischt werden, sondern bedarf der transparenten Aufarbeitung, die man nicht fürchten muss, wenn man rechtmäßig gehandelt hat und nichts zu verbergen hat.**

12. Zu den durch den Wahlleiter verschriftlichen Sichtweisen und Meinungen:

a) „Eine eindeutige Erkennbarkeit von Wahlwerbung ist zweifelsohne zu verneinen.“:

Dafür ist die Zweideutigkeit eindeutig.

b) „Ein vorhandenes Ablaufdatum des Eisgutscheins ist dahingehend von unerheblicher Bedeutung, selbst wenn dieses in einen Zeitraum kurzfristig nach dem Wahltermin fällt.“:

Das Ablaufdatum kurz nach der Wahl stellt eindeutig den Bezug her. Da hier offensichtlich nur eingelöste Gutscheine abgerechnet wurden, stellt klar, dass dieses nach der Wahl keinen Nutzen mehr hatte und keine ehrliche Beglückung der Kinder zum Kindertag darstellte.

c) „Weiterführend wird im Hinblick auf den Kindertags-Besuch des Bürgermeisters festgestellt, dass die Frage nach der Unterscheidung zwischen Bürgermeister und Privatperson von irrelevanter Bedeutung ist.“:

Hier geht es nicht um die Unterscheidung von Bürgermeister und Privatperson, sondern in welcher Rolle ein Kandidat auftritt oder welcher Rolle er sich bedient, um ein offensichtliches Ziel zu erreichen.

d) „Eine klare Trennung zwischen Dienstzeit und Freizeit eines Trägers des öffentlichen Amtes scheidet in diesem Zusammenhang in jedem Fall aus.“:

Es geht nicht um eine klare Trennung von Amtsträger und Privatperson, sondern um die nicht stattgefundene klare Trennung von Amtsträger und Wahlkämpfer.

e) „Als gleichzeitiger Träger der Grundschule und Regionalen Schule obliegt es dem Bürgermeister originär sich in regelmäßigen Abständen von den öffentlichen und örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen.“:

Der Bürgermeister ist ein Organ des Schulträgers, wie die Stadtvertretung ebenso ein Organ des Schulträgers ist. So kann man auch Stadtvertretern nicht verwehren, sich ein Bild von den Gegebenheiten zu machen - nach Anmeldung. Es ist eine Anmaßung, dass ein Organ des Schulträgers anlasslos in die Schule eintritt. Bei den Vorfällen ging es aber nicht um die öffentlichen und örtlichen Gegebenheiten, sondern der Bürgermeister ist in den Unterricht eingedrungen, mit einer Mitarbeiterin, ohne dieses mit der Schule abzusprechen.

So teilte es das staatliche Schulamt mit:

„Am 01.06.2022 fand der Schulkindertag der Grundschule Burg Stargard ab der 3. Stunde an verschiedenen Stationen außerhalb des Schulgeländes statt. In Auswertung des Tages berichteten die Lehrkräfte, dass der Bürgermeister Herr Lorenz gemeinsam mit der Amtsleiterin Frau ... an den einzelnen Stationen auftauchte und dort kleine Geschenke an die Grundschüler/innen verteilte. ... Das Auftreten des Bürgermeisters und der Amtsleiterin war durch die Schule nicht geplant, noch war der Besuch mit der Schulleitung abgesprochen.“

Hier ist anzumerken, dass es bei einer dem Bürgermeister unterstellten Mitarbeiterin, die dem Bürgermeister zugestandene Vermengung von Bürgermeister und Privatperson nicht gibt.

Der Unterricht selbst und dessen Inhalte sind nicht Angelegenheiten des Schulträgers, sondern sind Angelegenheiten des staatlichen Schulamtes. Damit bleibt es dabei, der Bürgermeisterkandidat ist unter Ausnutzung seines Amtes privat in den Unterricht eingedrungen, der auch an anderen Orten außerhalb der eigentlichen Schulgebäude des Schulträgers stattfand. Dabei übt der Nutzer/Veranstalter immer das Hausrecht aus.

Hier wiegt noch schwerer, dass der Wahlleiter nicht zwischen Privatperson und Amtsträger unterscheiden will. Somit hat der Bürgermeister mit dem Eindringen in den Unterricht sich rechtswidrig verhalten, mit offensichtlichen Wahlkampfabsichten.

f) „Ein weiterer Bestandteil der Begründung des Einspruchs bezieht sich darauf, dass in den Vorjahren keine Geschenke an den Schulen durch den Bürgermeister verteilt worden sind. Sowohl im Jahr 2020 als auch 2021 war auch die öffentliche Verwaltung, hier in Person des Bürgermeisters, an strenge Verhaltensregeln und Vorgaben durch die herrschende Corona-Pandemie gebunden. Ein persönlicher Besuch in den Schulen war schlichtweg nicht möglich.“

Diese Begründung des Wahlleiters ist ein sehr gutes Beispiel, wie Ablehnungsgründe an den Haaren herbeigezogen werden. Das führt selbst die Aussagen des Bürgermeisters ad absurdum, der selbst sagte, dass es in den Vorjahren ähnliche Aktionen gab.

Natürlich sind hiermit nicht die „Corona-Jahre“ gemeint, sondern die Jahre davor, in denen der Bürgermeister aber keine privaten Geschenke und Gutscheine verteilte.

g) „Unter der Vorgabe der Gleichberechtigung und -behandlung aller Bewerber und Bewerberinnen muss weiterhin betrachtet werden, ob weitere Bürgermeister-kandidaten/Bürgermeisterkandidatinnen den Kindertag als Präsenzveranstaltung für sich genutzt haben könnten. Nicht allein der Bewerber und amtierende Bürgermeister Tilo Lorenz hat in seiner amtlichen Funktion die Kinder am Kindertag besucht.“

Hier versucht der Wahlleiter - und übernimmt dabei die vom Bürgermeister veröffentlichte Meinung - das wahlbeeinflussende Fehlverhalten des Bürgermeisters, der weiß was er tut und es wissen muss, mit dem Verhalten der anderen Kandidatin gleichzusetzen und zu entschuldigen. Dabei geht er nicht auf den Unterschied ein, dass die Kandidatin eingeladen wurde, nur in einer Örtlichkeit war und nichts verschenkt hat - der Bürgermeister/Wahlkämpfer Lorenz aber in den Unterricht einge-  
drungen ist und dieses mit der Erstellung von Gutscheinen, mit denen Eltern (Wähler) und Kinder zum Eisladen gehen müssen, von langer Hand vorbereitet hat.

h) „In Rede steht darüber hinaus die Nutzung öffentlichen Bildmaterials unter Abbildung von Kindern am Kindertag auf der privaten Facebook-Seite des Bewerbers und amtierenden Bürgermeisters der Stadt Burg Stargard Tilo Lorenz. Sowohl auf einer privaten Homepage als auch auf der privaten Facebook-Seite ist es einem Amtsträger unbenommen, sich darzustellen. Mögliche Veröffentlichungsrechte des Bildmaterials sind dahingehend vorausgesetzt und werden nicht angezweifelt.“

Auf der privaten Facebookseite des Bürgermeisterkandidaten Tilo Lorenz veröffentlichte er weit davor und danach ausschließlich Werbebeiträge zu seiner Wahl. Diese Seite entspricht mehr als deutlich einem privaten Profil und nicht dem offiziellen Profil eines Bürgermeisters und wurde erst mit der anstehenden Bürgermeisterwahl wieder aktiv.

Auch seine Formulierung beim Beitrag zum Kindertag: „Heute mal unseren Kindern der Grund- und Regionalen Schule mit was Süßem und einem Gutschein für die Pinguin Eisdiele eine kleine Überraschung zu ihren Ehrentag bereitet. Hat Spaß gemacht 😊“ deutet nicht darauf hin, dass der als Bürgermeister unterwegs war, sondern als privater Wahlkämpfer.

Hier ist auch zu klären, wenn Fotos dienstlich gemacht wurden, da der Bürgermeister lt. dem Wahlleiter dienstlich auf dem Kindertag war und eine Privatperson dort nichts zu suchen hat, unter welchen Umständen dienstliche Fotos auf einer privaten Kandidatenseite verwendet werden. (Ähnliche Problematik beim Wahleinspruch in Neubrandenburg.)

Dabei ist die Frage nach dem Datenschutzverstoß, durch die Veröffentlichung von Fotos der Kinder ohne deren Zustimmung oder die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, noch offen.

i) Redaktionelle Werbung im Amtsblatt: Hier geht der Wahlleiter nicht auf Konkretes ein, wie die noch nie dagewesene Darstellung des Bürgermeisters an vorderster Stelle in Zusammenhang mit der Entschuldung der Stadt und einem Fördermittelbescheid. Die Beschlüsse dazu hat die Stadtvertretung gefasst und so hätte, auch der Wertgrenzen wegen, die Abbildung dem Stadtvertretervorsteher zugestanden.

Ohne auf weitere Details einzugehen, auch zutreffend für andere Offensichtlichkeiten, wo das Bürgermeisteramt für den Wahlkampf benutzt wurde, hilft immer der Ententest: „Was aussieht wie eine Ente, watschelt wie eine Ente und quakt wie eine Ente, das ist wohl eine Ente.“

j) „Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die entsprechend § 36 LKWG M-V notwendigen Prüfungen vorgenommen.“

Steht vorwegnehmend in der Begründung und meint die einmalige Befassung in einer Sitzung mit Redezeitbegrenzung.

k) Anders als in amtlichen Begründung üblich, fehlen, außer einmal, die Verweise auf Rechtsprechungen und Kommentierungen.